

14/04/2020 09:33 +49-641-3062403

S. 01/02

Universitätsstadt Gießen
Die Oberbürgermeisterin
Ordnungsamt

EINGEGANGEN
14. April 2020
RA Tronje Döhmer

eßen

Universitätsstadt Gießen • Ordnungsamt • Postfach 110820 • 35353 Gießen

Hess. Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43

34119 Kassel

Per Fax: 0611/327618534

Berliner Platz 1
35390 Gießen

Auskunft erteilt: Frau Salzmann
Zimmer-Nr.: 04-178
Telefon: 0641/306-1902
Telefax: 0641/306-1920
E-Mail: ordnungsamt@giessen.de

Ihr Zeichen
2 B 985/20 und 9 D 986/20

Unser Zeichen
32.1/GA2020/10

Ihr Schreiben vom

Datum
11.04.2020

In dem Verwaltungsstreitverfahren

./. Stadt Gießen

2 B 985/20 und 9 D 986/20

beartragt die Beschwerdegegnerin

die Beschwerde zurückzuweisen.

Begründung:

Es wird Bezug genommen auf die Verbotsverfügung vom 08.04.2020 sowie den diesseitigen Schriftsatz vom 09.04.2020 zum Verfahren 4 L 1479/20. Beides wird ausdrücklich und vollinhaltlich zum Gegenstand des diesseitigen Vortrags gemacht. Darüber hinaus macht sich die Antragsgegnerin die ausführliche Begründung des Verwaltungsgerichts Gießen im Beschluss zum oben zitierten Verfahren zu eigen.

Die Ausführungen des Antragstellers sind nicht geeignet, die derzeit aktuelle Bedeutung der Corona Verordnungen vor dem Hintergrund der Gefahrenabwehr zu erschüttern. Abwegig sind z.B. die Ausführungen zur Beteiligung der Gesundheitsbehörde. Bereits bei der Erstellung der Rechtsgrundlage (hier: dritte Corona Verordnung) wurden die Gesundheitsbehörden beteiligt.

Postfach 11 08 20
35353 Gießen

Telefon 0641 306-0
Telefax 0641 306-2323
stadtgiessen@giessen.de

Sparkasse Gießen
IBAN: DE83 5135 0025 0200 5020 00
BIC:SWIFT: SKGIDE5F

und Konten bei
weiteren Banken in
der Stadt Gießen



14/04/2020 09:33 +49-641-3062403

S. 02/02

- 2 -

Die mit Schriftsatz vom 10.04.2020 vorgetragene Kritik des Antragstellers an der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gießen geht an der Sach- und Rechtslage vorbei.

Auf Vortrag des Antragstellers habe das Hessische Innenministerium angeblich klargestellt, dass Versammlungsverbote nicht auf die Dritte Corona-Verordnung gestützt werden können. Woher der Antragsteller diese Information hat, ist unklar. Eine solche Information ist weder nach intensiver Recherche im Internet zu finden, noch wurde die Information der Antragsgegnerin durch die Aufsichtsbehörden übermittelt. Sollte die Landesregierung tatsächlich, wie vom Antragsteller vorgetragen, eine „Klarstellung hinsichtlich der Versammlungsverbote für nötig erachtet“ haben, dann wäre dies im Rahmen einer aufsichtsbehördlichen Weisung geschehen.

Letztllich trägt der Antragsteller vor, dass die Antragsgegnerin ihre Entscheidung nicht unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz (IfSG) stützen konnte, da die Antragsgegnerin für den Vollzug des IfSG nicht zuständig sei. Dem wird entgegen gehalten, dass die Antragsgegnerin ihre Entscheidung, ausweislich der Verfügung der Antragsgegnerin vom 08.04.2020, auf § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG) gestützt hat. Ferner verkennt der Antragsteller, dass gesundheitspolizeiliche Belange nach dem Konzentrationsgrundsatz zum Bestandteil der versammlungsbehördlichen Verfügung zu machen sind (Dietel/Gintzel/Kniesel, Kommentierung zum Versammlungsrecht, 17. Auflage, Teil I, Rdnr. 277).

Die Argumentation, die Menschen hielten sich weitestgehend an die Kontaktverbote und im Landkreis Gießen gäbe es nicht viele Corona-Fälle, ist perfide. Eben dieser Zustand soll so bleiben und nicht durch eine Versammlung gefährdet werden. Der Beschwerdeführer kann nicht garantieren, dass die Versammlungsteilnehmer die Mindestabstände einhalten. Dafür rechnet er mit dem Eingreifen von Ordnungskräften und Polizei, diese Mindestabstände wieder herzustellen, und bringt damit diese Personen in Gefahr

Die Ausführungen zur angeblichen Versammlungsfeindlichkeit der Antragsgegnerin sind soweit neben der Sache, dass eine Stellungnahme hierzu entbehrlich ist.

Im Auftrag



Selzmann